

BGer 1A.185/2005 vom 9. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.185_2005

FR: TF 1A.185/2005 du 9 décembre 2005

IT: TF 1A.185/2005 del 9 dicembre 2005

Erwägungen

E. 1.1

Massgebend ist in erster Linie der Rechtshilfevertrag in Strafsachen zwischen der Schweiz und Australien vom 25. Januar 1991, in Kraft seit 31. Juli 1994 (RVAUS; 0.351.915.8). Soweit er eine Frage weder ausdrücklich noch stillschweigend regelt, kommt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung, namentlich das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11).

E. 1.2

Der angefochtene Beschluss stellt die Verfügung einer letztinstanzlichen kantonalen Behörde dar, mit der das Rechtshilfeverfahren teilweise abgeschlossen wird. Dagegen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 80f Abs. 1 IRSG zulässig (BGE 129 II 384 E. 2.3, mit Hinweisen).

E. 1.3.1

Gemäss Art. 80h lit. b IRSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

Nach der Rechtsprechung liegt ein schutzwürdiges Interesse nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben sein. Eine bloss mittelbare Betroffenheit genügt nicht (BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 217, mit Hinweisen). Gemäss Art. 9a lit. a IRSV gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h IRSG bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber.

E. 1.3.2

Die Beschwerdeführerin 1 ist Inhaberin der Konten, über die nach der Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 der ersuchenden Behörde Unterlagen herausgegeben werden sollen. Sie ist nach Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV insoweit zur Beschwerde befugt.

E. 1.3.3

Die Beschwerdeführerin 2 macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Rekurslegitimation zu Unrecht verneint.

In diesem Umfang ist die Beschwerdeführerin 2 zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt (BGE 124 II 124 E. 1b; 122 II 130 E. 1, mit Hinweisen; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 351 N. 308).

Die Beschwerdeführerin 2 bringt vor, nach dem Rechtshilfeersuchen werde sie in den Einvernahmeprotokollen der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 11. März und 10. Dezember 2002 erwähnt und Y. _____ als angeblich wirtschaftlich Berechtigtem zugeordnet. Damit sei sie von der Weiterleitung der Protokolle direkt betroffen und zum Rekurs legitimiert.

Beim Protokoll vom 11. März 2002 handelt es sich um jenes der Einvernahme von Y. _____ vor der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich; beim Protokoll vom 10. Dezember 2002 um jenes der Einvernahme von X. _____ und seinem Schweizer Anwalt ebenfalls vor der Bezirksanwaltschaft III.

Nach der Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (UK050026 act. 5), wird der ersuchenden Behörde kein Einvernahmeprotokoll herausgegeben. Es geht einzig um die Herausgabe von Unterlagen zweier Banken. Da somit die beiden genannten Einvernahmeprotokolle nicht Gegenstand des Rekursverfahrens waren, ist das Obergericht schon deshalb auf den Rekurs der Beschwerdeführerin 2 zu Recht nicht eingetreten. Dass die Beschwerdeführerin 2 Inhaberin der Konten sei, über welche nach der hier massgeblichen Teil-Schlussverfügung der ersuchenden Behörde Unterlagen herausgegeben werden, macht sie nicht geltend. Im Übrigen ist nach der Rechtsprechung zur Beschwerde ohnehin nicht befugt, wer in einem Einvernahmeprotokoll lediglich erwähnt wird (BGE 124 II 180 E. 2b S. 182, mit Hinweis). Die Vorinstanz legt das (S. 7) zutreffend dar. Wenn sie die Rekurslegitimation der Beschwerdeführerin 2 verneint hat, hat sie kein Bundesrecht verletzt.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin 2 in der Sache auch nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt. Insoweit gelten die gleichen Legitimationsvoraussetzungen wie für den Rekurs an die Vorinstanz.

E. 1.4

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 1.5

Das Bundesgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Es befasst sich jedoch nur mit Fragen, die Streitgegenstand des Verfahrens der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden (BGE 130 II 337 E. 1.4 S. 341, mit Hinweisen).

E. 1.6

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gerügt werden die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG ; Art. 104 lit. a OG). Die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids kann die Beschwerdeführerin 1 nicht geltend machen (Art. 104 lit. c OG). Da als Vorinstanz eine richterliche Behörde entschieden hat, ist das Bundesgericht an deren Feststellung des Sachverhalts gebunden, soweit sie diesen nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat (Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 1.7.1

Die Beschwerdeführerin 1 beantragt den Beizug der vorinstanzlichen Akten.

Die Vorinstanz hat am 21. Juli 2005 dem Bundesgericht die Akten zugestellt. Dem Antrag ist damit entsprochen.

E. 1.7.2

Die Beschwerdeführerin 1 verlangt eine mündliche Parteiverhandlung nach Art. 112 OG .

Eine solche ist nicht erforderlich, da die Sache spruchreif ist. Die Beschwerdeführerin 1 konnte alle Gründe, die ihrer Ansicht nach gegen die Rechtshilfe sprechen, in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorbringen und sie hat dies auch getan. Weiterungen erübrigen sich.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK verleiht ihr keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung. Diese Bestimmung ist im Rechtshilfeverfahren nicht anwendbar, da es weder um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen noch unmittelbar um eine strafrechtliche Anklage geht. Das Rechtshilfeverfahren stellt kein Strafverfahren dar, bei dem durch den Rechtshilferichter über die Schuld eines Angeklagten zu entscheiden ist. Vielmehr sind die völkerrechtlichen und gesetzlichen Rechtshilfевoraussetzungen zu prüfen. Insofern werden Rechtshilfeverfahren nach ständiger Praxis nicht als strafrechtliche, sondern als verwaltungsrechtliche Streitsachen betrachtet (BGE 123 II 175 E. 6e S. 185; Urteil 1A.225/2003 vom 25. November 2003 E. 1.5, je mit Hinweisen).

E. 1.7.3

Die Beschwerdeführerin 1 beantragt, die Öffentlichkeit in Anwendung von Art. 17 Abs. 3 OG von einer allfälligen Urteilsberatung auszuschliessen.

Da nach Art. 36b OG auf dem Weg der Aktenzirkulation entschieden wird, braucht über den Antrag nicht befunden zu werden.

E. 1.7.4

Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, die Persönlichkeits- und berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten würden durch eine "nicht redigierte" Auflage des bundesgerichtlichen Urteils zur Einsicht oder Publikation im Internet schwer verletzt. Entsprechend beantrage sie, Entscheide im Rechtshilfeverfahren REC 3/2004/051 nicht oder höchstens in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Soweit sich der Antrag auf das Rechtshilfeverfahren REC 3/2004/051 insgesamt bezieht, ist die Beschwerdeführerin 1 nicht zu hören. Sie ist lediglich befugt, in Bezug auf das vorliegende Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde Anträge zu stellen.

Bei den Angeschuldigten handelt es sich um in Australien bekannte Personen. Die Presse hat über den Fall bereits unter Nennung von Namen eingehend berichtet. Mit Mitteilung vom 21. Oktober 2005 hat sich deshalb der Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung auf Gesuch hin damit einverstanden erklärt, das vorliegende Verfahren bezüglich Dispositiv und Urteil als medienwirksamen Fall zu behandeln ("cause célèbre"). Dabei hat er nur die Namen, welche der Presse bereits bekannt sind, für die Berichterstattung freigegeben. Damit wird sowohl dem berechtigten Informationsanspruch der Öffentlichkeit als auch dem Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten, soweit deren Namen der Presse nicht ohnehin bereits bekannt sind, Rechnung getragen.

Um dem Verkündungsgebot (Art. 30 Abs. 3 BV) Genüge zu tun, sind Rubrum und Dispositiv des vorliegenden Urteils am Bundesgericht aufzulegen. Auch insoweit rechtfertigt sich eine Anonymisierung nur, soweit die Namen der Presse noch unbekannt sind.

Im Interesse der Transparenz der Rechtsprechung macht das Bundesgericht in der Regel seine Entscheide im Internet in anonymisierter Form zugänglich. Davon abzuweichen besteht hier kein Anlass.

Dem Antrag der Beschwerdeführerin 1 kann nur in diesem Umfang stattgegeben werden.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin 1 rügt (S. 8 ff.), die Vorinstanz habe den Sachverhalt im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG offensichtlich unrichtig festgestellt; diese lege ihrer Beurteilung völlig andere Tathandlungen zugrunde als das insoweit bindende Rechtshilfeersuchen.

E. 2.2

Das Vorbringen bezieht sich auf jene Erwägungen im angefochtenen Beschluss, mit denen sich die Vorinstanz geäußert hat zu den Tatbeständen der Kursmanipulation (Art. 161bis StGB), der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB), des Betrugs (Art. 146 StGB) und des Ausnützens der Kenntnis vertraulicher Tatsachen (Art. 161 StGB).

Da, wie im Folgenden (E. 5 f.) zu zeigen sein wird, diese Erwägungen für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit unerheblich sind, hat die Beschwerdeführerin 1 kein rechtliches Interesse an der Behandlung der Rüge. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin 1 wendet (S. 11 f.) ein, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, indem diese die beidseitige Strafbarkeit völlig unerwartet im Lichte von Art. 161bis, Art. 305 und Art. 305bis StGB beurteilt habe.

Diese Tatbestände spielen für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit keine Rolle (dazu unten E. 5 f.). Im Übrigen wäre eine Gehörsverletzung im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geheilt worden (BGE 124 II 132 E. 2d S. 138/139; 117 Ib 64 E. 4 S. 87, mit Hinweisen; Zimmermann, a.a.O., S. 307).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin 1 macht (S. 15 f.) geltend, auch die Herausgabe der Protokolle der Einvernahmen von X. _____ und Y. _____ bei der Bezirksanwaltschaft III setze die beidseitige Strafbarkeit voraus. Indem die Vorinstanz anders entschieden habe, habe sie Art. 3 Abs. 1 RVAUS und Art. 320 StGB verletzt.

E. 4.2

Darauf ist nicht einzutreten, weil es im vorliegenden Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht um die Einvernahmeprotokolle geht und es zudem insoweit an der Beschwerdebefugnis fehlt (oben E. 1.3.3). Im Übrigen ist das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt (unten E. 5).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin 1 rügt (S. 17 ff.), es fehle an der beidseitigen Strafbarkeit.

E. 5.2

Erfordert die verlangte Rechtshilfe die Anwendung von Zwangsmassnahmen, kann sie gemäss Art. 3 Abs. 1 RVAUS verweigert werden, wenn sie sich auf Handlungen oder Unterlassungen bezieht, die, falls unter ähnlichen Umständen im ersuchten Staat begangen,

nach dem Recht dieses Staates nicht strafbar wären.

Die Prüfung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht umfasst in analoger Anwendung von Art. 35 Abs. 2 IRSG die objektiven Tatbestandsmerkmale, unter Ausschluss der besonderen Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen des schweizerischen Rechts (BGE 124 II 184 E. 4b; 122 II 422 E. 2a; 118 Ib 448 E. 3a, mit Hinweisen). Es ist nicht erforderlich, dass die im Ersuchen geschilderten Handlungen in den Gesetzgebungen der beiden Staaten die gleiche rechtliche Qualifikation erfahren, dass sie denselben Strafbarkeitsvoraussetzungen unterliegen oder mit gleichwertigen Strafen bedroht sind. Es genügt, dass die Handlungen in beiden Staaten Straftaten darstellen, die üblicherweise zu internationaler Zusammenarbeit Anlass geben (BGE 124 II 184 E. 4b/cc; 117 Ib 337 E. 4a; 112 Ib 225 E. 3c, mit Hinweisen). Für die beidseitige Strafbarkeit genügt es, wenn das im Ersuchen geschilderte Verhalten einen Straftatbestand erfüllt; es müssen nicht mehrere gegeben sein (BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466; 124 II 184 E. 4b/cc S. 188; 110 Ib 173 E. 5b S. 182; 107 Ib 264 E. 3c S. 268).

E. 5.3

Die Vorinstanz nimmt (S. 26) zunächst an, das Verhalten der Angeschuldigten wäre nach schweizerischem Recht strafbar gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; 954.1). Danach wird unter anderem mit Busse bestraft, wer vorsätzlich seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20 und 51).

Gemäss Art. 20 BEHG muss der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, dies melden, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 5, 10, 20, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet (Abs. 1). Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über: a) die Gesamtbeteiligung; b) die Identität der einzelnen Mitglieder; c) die Art der Absprache; d) die Vertretung (Abs. 3). Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997; SR 954.193).

Die Vorinstanz hält dafür, nebst Art. 41 BEHG seien erfüllt die Tatbestände der Kursmanipulation (Art. 161bis StGB), der Begünstigung (Art. 305 StGB) und der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB). Ob noch weitere Tatbestände - insbesondere jener des falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB - hinzukämen, lässt die Vorinstanz offen (S. 31 E. 2.7).

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin 1 macht (S. 17 ff.) geltend, der Tatbestand der Begünstigung sei nicht gegeben; das Gleiche gelte für Kursmanipulation, Geldwäscherei, Betrug, das Ausnutzen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen und falsches Zeugnis. Wie es sich damit verhält, braucht nicht geprüft zu werden. Denn das den Angeschuldigten nach dem Rechtshilfeersuchen vorgeworfene Verhalten wäre nach schweizerischem Recht gemäss Art. 41 i.V.m. Art. 20 BEHG strafbar. Die Beschwerdeführerin 1 stellt das grundsätzlich nicht in Frage. Soweit sie (S. 41/42) einwendet, es fehle insoweit am nach Art. 41 Abs. 1

BEHG erforderlichen Vorsatz, ist die Beschwerde unbegründet. Aus dem Rechtshilfeersuchen ergibt sich klar, dass die Angeschuldigten ihre Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben sollen.

Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist somit erfüllt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Verletzung von Meldepflichten nach Art. 41 BEHG sei verjährt.

E. 6.2

Es stellt sich die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin 1, die im ersuchenden Staat nicht Angeschuldigte ist, auf Verjährung berufen kann.

In BGE 130 II 217 hatten verschiedene natürliche und juristische Personen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und Verjährung geltend gemacht. Das Bundesgericht erwo, als Angeschuldigter in der im ersuchenden Staat hängigen Strafuntersuchung sei ein Beschwerdeführer zur Rüge berechtigt (E. 11.1 S. 234). Daraus ist e contrario zu schliessen, dass das Bundesgericht den weiteren Beschwerdeführern, die nicht Angeschuldigte waren, die Befugnis, sich auf Verjährung zu berufen, absprach.

Auch ROBERT ZIMMERMANN bemerkt, den Einwand der Verjährung könne der Angeschuldigte erheben; dies gelte dagegen nicht für Dritte, welche diese Regel nicht schütze (a.a.O. S. 470 N. 434).

PETER POPP führt ebenso aus, das Bundesgericht gestatte nur dem Beschuldigten die "Einrede" der Verjährung. Er ist demgegenüber der Auffassung, als negative Voraussetzung von Rechtshilfe könne die Verjährung nicht von der prozessualen Stellung des von einer Zwangsmassnahme Betroffenen abhängig gemacht werden (Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, S. 175 N. 261).

Wie es sich damit verhält, braucht hier nicht vertieft zu werden. Wollte man auf den Einwand der Verjährung eintreten, wäre er aus folgenden Erwägungen unbehelflich.

E. 6.3

Die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 41 BEHG ist allein mit Busse bedroht. Es handelt sich um eine Übertretung (Art. 101 StGB).

Am 1. Oktober 2002 ist das neue Verjährungsrecht (Art. 70 f. nStGB) in Kraft getreten. Da die Angeschuldigten die Meldepflicht vor diesem Tag verletzt haben sollen, beurteilt sich die Verjährung nach altem Recht, sofern das neue nicht das mildere ist (BGE 130 II 217 E. 11.2 S. 234, mit Hinweisen).

Gemäss Art. 44 Abs. 1 BEHG sind für Widerhandlungen im Sinne unter anderem von Art. 41 die Bestimmungen des zweiten Titels des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Nach Art. 11 VStrR verjährt eine Übertretung in zwei Jahren. Gemäss Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB beginnt die Verjährungsfrist mit jeder Unterbrechung neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist bei Übertretungen um ihre ganze Dauer überschritten ist. Die absolute Verjährungsfrist beträgt somit vier Jahre (BGE 106 IV 83).

Die Aktien der O. _____ Ltd., an denen die Angeschuldigten wirtschaftlich berechtigt gewesen sein sollen, wurden Ende 1995 aufgrund des Entscheids des Australian Federal Court verkauft. Damit erlosch die Meldepflicht der Angeschuldigten und begann die Verjährung zu laufen (BGE 122 IV 61 E. 2a S. 63, mit Hinweisen; PETER MÜLLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, 2003, N. 7 zu Art. 71 StGB ; STEFAN TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N. 3 zu Art. 71 StGB). Diese ist somit - was unstrittig ist - eingetreten. Ob das neue Recht milder wäre, kann offen bleiben.

E. 6.4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS kann die Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates verweigert werden, wenn die Ergebnisse des Rechtshilfeersuchens dazu dienen, eine Person für eine strafbare Handlung zu verfolgen, für die sie nach dem Recht des ersuchten Staates infolge Verjährung Verfolgungsschutz genießt.

Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS stellt eine "Kann-Vorschrift" dar; die Verweigerung der Rechtshilfe bei Verjährung nach schweizerischem Recht ist fakultativ. Bei der Anwendung dieses Ausschlussgrundes steht der Rechtshilfebehörde deshalb ein Ermessensspielraum zu (ebenso Urteil 1A.192/1999 vom 7. Januar 2000 E. 2d zu Art. 2 lit. b EUeR ; Urteil 1A.107/1995 vom 21. August 1995 E. 4c zum schweizerischen Vorbehalt zu Art. 2 lit. a EUeR ; vgl. auch BGE 123 II 268 E. 4a S. 274 zu Art. 74a IRSG , BGE 115 Ib 517 E. 7h S. 540/541 zu Art. 74 Abs. 2 aIRSG und Urteil 1A.16/1999 vom 15. Juni 1999 E. 3c zu Art. 66 IRSG). Die Vorinstanz legt das (S. 37) zutreffend dar.

Die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts ist insoweit, wie (E. 1.6) gesagt, beschränkt. Es hat nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der zuständigen Behörde zu setzen (BGE 124 II 114 E. 1b, mit Hinweisen), sondern lediglich zu prüfen, ob eine Überschreitung oder ein Missbrauch des Ermessens vorliegt.

E. 6.5.1

Die Vorinstanz verweist (S. 37) auf die Präambel des RVAUS. Danach haben die Schweiz und Australien den Staatsvertrag geschlossen "vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen so weit wie möglich zu fördern". Diese weitestmögliche Förderung der Zusammenarbeit spricht für eine zurückhaltende Anwendung von Ausschlussgründen.

Die Präambel darf bei der Anwendung des RVAUS berücksichtigt werden (ebenso Urteil 1A.274/1999 vom 25. Februar 2000 E. 3c zum Vertrag zwischen der Schweiz und Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen; SR 0.351.913.61).

E. 6.5.2

Die Vorinstanz stützt sich sodann auf die Rechtsprechung, mit der das Bundesgericht die Tragweite der Verjährung im Bereich der Rechtshilfe in verschiedener Hinsicht eingeschränkt hat.

So ist nach BGE 117 Ib 53 im Rahmen des dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) unterstellten Rechtshilfeverkehrs die Frage des Verjährungseintritts nicht zu prüfen. Das Bundesgericht erwog unter anderem, die Verjährungsfrage bei der "kleinen" Rechtshilfe jedenfalls gemäss EUeR nicht bereits im Rechtshilfeverfahren selber zu berücksichtigen, sondern erst durch den ausländischen

Sachrichter nach dem Recht des ersuchenden Staates prüfen zu lassen, sei insbesondere deshalb ohne Weiteres vertretbar, weil die "kleine" Rechtshilfe - selbst eine in deren Rahmen zu treffende Zwangsmassnahme - für die Betroffenen regelmässig einen erheblich weniger schwer wiegenden Eingriff bedeute als die Auslieferung. Es dürfe auch der Umstand nicht übersehen werden, dass die Rechtshilfeleistung namentlich in komplexen Angelegenheiten, wie sie häufig Gegenstand der "kleinen" Rechtshilfe bildeten, vielfach der Entlastung der Betroffenen dienen und daher letztlich auch in deren Interesse liegen könne. Hinzu komme, dass in einem - wie dem damals zu beurteilenden - sehr komplexen Fall mit mehreren Teilnehmern bzw. Mittätern und einer über Jahre hinweg erfolgten Delinquenz nur schwierig festgestellt werden könne, welchem Teilnehmer bzw. Mittäter welche Tathandlungen zuzuschreiben seien. Dies gelte umso mehr, wenn sich die betreffenden Ermittlungshandlungen (häufig) erst in einem frühen Stadium befänden. Entsprechend sei es in einem derartigen Fall für den Rechtshilferichter auch nur sehr schwierig festzustellen, für welchen Teilnehmer bzw. Mittäter für welchen Deliktsteil ab welchem Zeitpunkt Verjährung bereits eingetreten sei. Demgegenüber sei bei der Auslieferung regelmässig nur eine Person mit einer bereits detailliert umschriebenen strafbaren Handlung zu beurteilen, so dass sich zumindest dem Rechtshilferichter in einem solchen Fall die Prüfung der Verjährungsfrage wesentlich einfacher darstelle, als in den (immer häufiger werdenden) komplexen Fällen von "kleiner" Rechtshilfe. In solchen Fällen von "kleiner" Rechtshilfe, die immer wieder irgendwelche Teilnahme- oder Mittäterschaftsformen zum Gegenstand hätten und die sich oftmals in einem noch frühen Ermittlungsstadium befänden, hänge die Beantwortung der Verjährungsfrage regelmässig von der Beantwortung konkreter Tat- und Schuldfragen ab. Die Beurteilung dieser Fragen obliege aber nicht dem Rechtshilferichter, sondern dem ausländischen Sachrichter (E. 3 S. 62 f.).

Gleich wie in Bezug auf das EUeR hat das Bundesgericht in der Folge in Bezug auf den schweizerisch-deutschen Zusatzvertrag zum EUeR (SR 0.351.913.61) und den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) entschieden (BGE 118 Ib 266 E. 4b/bb S. 268, mit Hinweis). Auch im Rahmen dieser Staatsverträge wird dem Verjährungseintritt somit nicht Rechnung getragen.

In BGE 126 II 462 erwog das Bundesgericht, die Herausgabe von Bankdokumenten stelle per se noch keine Zwangsmassnahme dar. Eine solche liege dagegen vor, wenn sich die Rechtshilfebehörde die Dokumente zwangsweise beschaffen müsse, sei es mittels Durchsuchung und Beschlagnahme beim Betroffenen, sei es durch Erhebung der Kontounterlagen bei der Bank unter Aufhebung des Bankgeheimnisses. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG schütze die Betroffenen davor, noch nach Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung strafprozessualen Zwangsmassnahmen unterworfen zu werden. Diesem Schutzzweck entspreche es, für die Frage des Verjährungseintritts auf den Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahme abzustellen und nicht auf den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens im Sinne von Art. 80d IRSG . Diese Auslegung verhindere, dass die Verjährung im ersuchten Staat (dem möglicherweise im konkreten Fall gar keine Strafgewalt zustehe) die Leistung von Rechtshilfe über Gebühr einschränke. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG verhindere also nur die zwangsweise Beschaffung von Beweismitteln (einschliesslich der Aufhebung des Bankgeheimnisses) nach Eintritt der absoluten Verjährung nach schweizerischem Recht, nicht aber die rechtshilfeweise Verwendung der so erlangten Unterlagen (E. 4). Das Bundesgericht beurteilte es überdies als zulässig, eine

Kontosperre über die absolute Verjährungsfrist nach schweizerischem Recht hinaus aufrecht zu erhalten (E. 5). Es verwies in dieser Entscheidung auf die Tendenz der meisten Staatsverträge im Bereich der internationalen Rechtshilfe, auf die Überprüfung des Verjährungseintritts nach dem Recht des ersuchten Staates zu verzichten (E. 4d S. 466).

E. 6.5.3

Die Vorinstanz beruft sich im Weiteren auf ZIMMERMANN, der die Berücksichtigung der Verjährung nach dem Recht des ersuchten Staates kritisiert. Er führt aus, erstens sei der Verjährung bei der Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit nicht Rechnung zu tragen. Zweitens ergebe sich die Verjährung nicht aus dem internationalen *ordre public*; was den nationalen *ordre public* anbelange, könne dieser, soweit der Staatsvertrag keine Ausnahme vorsehe, die Rechtshilfe nicht hindern. Drittens bestehe kein Grund zur Annahme, dass der ersuchte Staat mittels internationaler Rechtshilfe die Anwendung seines eigenen materiellen Strafrechts ausdehne auf Straftaten, die er selber nicht verfolgen könne. Viertens wäre es - angesichts der Unterschiede der Regelung der Verjährung in den verschiedenen Staaten - schockierend, wenn sich der Gesuchte jeder Verfolgung entziehen könnte, indem er von den günstigeren Regeln über die Verjährung im ersuchten Staat profitiere. Diese Erwägungen seien beim Abschluss der Verträge mehr oder weniger berücksichtigt worden. So beschränke Art. 5 des Auslieferungsvertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (SR 0.353.933.6) diesen Ausschlussgrund auf den Fall, in dem die Verjährung nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetreten sei. Diese Lösung sei die einzig richtige; sie zeige den einzuschlagenden Weg (a.a.O. S. 472 N. 436).

E. 6.6

Wollten danach Australien und die Schweiz mit dem Abschluss des RVAUS die Zusammenarbeit in Strafsachen so weit als möglich fördern, hat das Bundesgericht die Tragweite der Verjährung im Bereich der Rechtshilfe mit Hinweis namentlich auf die praktischen Schwierigkeiten bei ihrer Berücksichtigung in wichtigen Bereichen eingeschränkt, besteht in den Verträgen die Tendenz, auf die Überprüfung des Verjährungseintritts nach dem Recht des ersuchten Staates zu verzichten, und wird die Berücksichtigung der Verjährung im ersuchten Staat im Schrifttum - mit beachtenswerten Argumenten - kritisiert, so hatte die Vorinstanz sachliche Gründe, wenn sie vom fakultativen Verweigerungsgrund nach Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Überschreitung oder ein Missbrauch ihres Ermessens kann ihr nicht vorgeworfen werden.

E. 6.7

Die Beschwerdeführerin 1 hält dafür, die Vorinstanz hätte der Verjährung Rechnung tragen müssen mit Rücksicht auf Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG. Danach wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre.

Der Auffassung der Beschwerdeführerin 1 kann nicht gefolgt werden. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG ist nicht anwendbar, da Art. 2 Abs. 1 lit. d RVAUS zur Verjährung eine abschliessende Regelung enthält, welche dem schweizerischen Landesrecht vorgeht. Dieses darf die Rechtshilfe nicht erschweren (BGE 117 Ib 53 E. 3 S. 62, mit Hinweisen).

E. 6.8

Die Verjährung der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 41 BEHG ist somit nicht zu berücksichtigen.

E. 6.9

Die Vorinstanz (S. 37 f.) stützt ihren Entscheid hilfsweise auch auf das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53), dem sowohl die Schweiz als auch Australien beigetreten sind. Ob dieses Übereinkommen - was die Beschwerdeführerin 1 bestreitet - hier anwendbar sei, kann dahingestellt bleiben, da sich die Zulässigkeit der Rechtshilfe bereits aus dem RVAUS ergibt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, die Verletzung der Meldepflicht sei nach australischem Recht mit einer Höchststrafe von 500 AUD bedroht, was rund 481 Franken entspreche. Die Herausgabe der Bankunterlagen sei daher unverhältnismässig.

E. 7.2

Der Einwand ist unbegründet. Für die beidseitige Strafbarkeit genügt nach dem Gesagten, dass das den Angeschuldigten im australischen Verfahren vorgeworfene Verhalten von Art. 41 BEHG erfasst wird. Es brauchte deshalb nicht geprüft zu werden, ob und wieweit andere Tatbestände hinzukämen. Insbesondere konnte offen bleiben, ob der Tatbestand des falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB - oder allenfalls auch der falschen Beweisaussage der Partei nach Art. 306 i.V.m. Art. 309 lit. a StGB - erfüllt sei. Dies bedeutet nicht, dass den Angeschuldigten im australischen Verfahren einzig eine Verletzung der Meldepflicht vorgeworfen würde. Vielmehr sollen sie nach dem Ersuchen zusätzlich vor der ASIC falsche Aussagen gemacht haben. Im Ersuchen wird sodann dargelegt, an der australischen Börse seien bezüglich der O._____ Ltd. verdächtige Handelsgeschäfte getätigt worden. Diese hätten möglicherweise eine Reihe unterschiedlicher Straftaten umfasst. Die australischen Behörden vermuteten, dass allenfalls Widerhandlungen gegen die australischen Börsenregeln und Marktmanipulationen erfolgt seien. Es handelt sich somit um einen grösseren und komplexen Fall, nicht um eine Bagatelle. Damit kann die Beschwerdeführerin 1 aus Art. 4 IRSG nichts für sich herleiten und offen bleiben, ob diese Bestimmung im vorliegenden Fall, in dem die Voraussetzungen der Rechtshilfe in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt sind, überhaupt anwendbar wäre (dazu Zimmermann, a.a.O., S. 459 N. 421-1).

E. 8

Die Beschwerdeführerin 1 stellt (S. 41) die Strafbarkeit der Verletzung der Meldepflicht nach australischem Recht in Frage.

Darauf ist nicht einzutreten. Die Schweizer Behörde beschränkt sich auf die Prüfung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht; ob die im ersuchenden Staat verfolgte Tat überdies nach dem Recht jenes Staates strafbar sei, hat sie nicht zu prüfen (BGE 116 Ib 89 E. 3c/aa, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 124 II 184 E. 4b). Davon wird nur abgewichen, wenn sich aus dem Ersuchen klar ergibt, dass die verfolgten Taten im ersuchenden Staat offensichtlich nicht strafbar sind, und deshalb das Ersuchen als missbräuchlich erscheint (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 396 N. 349).

Die den Angeschuldigten vorgeworfenen Taten sind in Australien nicht offensichtlich straflos. Die Strafbarkeit nach australischem Recht braucht deshalb nicht weiter geprüft zu werden.

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin 1 wendet ein, die australischen Behörden verfolgten mit dem Rechtshilfeersuchen steuerliche Zwecke.

E. 9.2

Das Vorbringen ist unbehelflich. Die Staatsanwaltschaft I hat in der Teil-Schlussverfügung vom 10. Januar 2005 ausdrücklich den Spezialitätsvorbehalt erklärt. Dabei hat sie insbesondere hervorgehoben, dass die direkte oder indirekte Verwendung der erhaltenen Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben für ein fiskalisches Straf- und Verwaltungsverfahren in keinem Fall gestattet ist. Bei Staaten, die wie Australien mit der Schweiz durch einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, darf aufgrund der Vermutung der Vertragstreue ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie den Spezialitätsvorbehalt beachten werden (BGE 110 Ib 392 E. 5b S. 395; 107 Ib 264 E. 4b S. 271 f.; ZIMMERMANN, a.a.O. S. 525). Die Einholung einer entsprechenden Zusicherung erübrigt sich daher (BGE 115 Ib 373 E. 8 S. 377, mit Hinweis).

E. 10.1

Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, die Rechtshilfe führe hier zu einer Aushöhlung des Bankgeheimnisses.

E. 10.2

Dem Bankgeheimnis kommt nicht der Rang eines geschriebenen oder ungeschriebenen verfassungsmässigen Rechtes zu, so dass es bei Kollision mit anderen Interessen stets den Vorrang beanspruchen könnte. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzliche Norm, die gegebenenfalls gegenüber staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz zurückzutreten hat. Wesentliche Interessen der Schweiz sind dann nicht betroffen, wenn die Rechtshilfe nur dazu führt, eine Auskunft über die Bankbeziehungen einiger weniger in- oder ausländischer Kunden zu erteilen. Die Rechtshilfe kann aber verweigert werden, wenn es sich bei der vom ausländischen Staat verlangten Auskunft um eine solche handelt, deren Preisgabe das Bankgeheimnis geradezu aushöhlt oder der ganzen schweizerischen Wirtschaft Schaden zufügen würde (BGE 123 II 153 E. 7b S. 160, mit Hinweis).

Im vorliegenden Fall geht es um die Herausgabe von Unterlagen zu Konten der Beschwerdeführerin 1 bei zwei Banken. Damit - und übrigens auch mit der Herausgabe weiterer Kontounterlagen in der vorliegenden Rechtshilfesache - wird weder das Bankgeheimnis geradezu ausgehöhlt noch der ganzen schweizerischen Wirtschaft Schaden zugefügt. Das Vorbringen ist daher unbehelflich.

E. 11.1

Die Beschwerdeführerin 1 macht (S. 49) unter Hinweis auf ihre Rekurschrift geltend, die Rechtshilfe würde im vorliegenden Fall dazu führen, strafbare Informationsbeschaffung nachträglich zu legalisieren, was gegen den "ordre public" verstosse. In der Rekurschrift legt sie (S. 29) dar, die ersuchenden Behörden bezögen sämtliches Wissen, worauf sie ihre Verdachtsgründe stützten, aus dem Protokoll der Einvernahme von X._____ sowie aus weiteren dem Amts- und Bankgeheimnis unterliegenden Akten aus dem Strafverfahren

I. _____/A. _____ der Bezirksanwaltschaft III. Die dem Ersuchen zugrunde liegenden Verdachtsmomente beruhten damit auf vermutlich in strafbarer Weise offenbarten Informationen.

Wie sich aus den eigenen Ausführungen der Beschwerdeführerin I ergibt, handelt es sich insoweit um eine blosser Mutmassung. Dass die ersuchenden Behörden infolge eines strafbaren Verhaltens in den Besitz von Informationen aus dem Verfahren der Bezirksanwaltschaft III gekommen sein sollen, ist nicht zwingend. So ist nach Art. 67a IRSG die unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Behörde zulässig. Darüber, ob und wieweit gegebenenfalls einzelne Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen, wird im Übrigen der australische Sachrichter zu befinden haben.

Die Beschwerde ist somit auch im vorliegenden Punkt unbehelflich.

E. 12.1

Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, die Schweiz leiste hier Rechtshilfe für ein unfares Verfahren. Darin liege ein Verstoss gegen Art. 2 lit. a IRSG .

E. 12.2

Darauf ist nicht einzutreten. Geht es um die Herausgabe von Bankunterlagen, kann sich nach der Rechtsprechung auf Art. 2 IRSG berufen der Angeschuldigte, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befindet, sofern er konkret der Gefahr der Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt ist. Eine juristische Person wie die Beschwerdeführerin 1 ist zur Rüge der Verletzung von Art. 2 IRSG nicht befugt (BGE 130 II 217 E. 8.2 S. 227 f., mit Hinweis).

E. 13

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG).

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden. Die Beschwerde hatte im Übrigen ohnehin von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 21 Abs. 4 lit. b und Art. 801 Abs. 1 IRSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.